

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2011

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund der §§ 7-9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 sowie § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 13.12.2002 jeweils in der gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt öffentlichen Rechts – (EUV) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des EUV beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/ 326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 / 243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege mit Ausnahme der Gehwege im Bereich von Einkaufszentren wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem EUV mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung

der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe auf Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegen-schaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Der EUV erhebt für die von ihm durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, wird als kommunaler Eigenanteil von den gebührenfähigen Gesamtkosten abgesetzt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45⁰ zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße ermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse 1: 3,66 Euro
 - in Reinigungsklasse 2: 40,26 Euro
 - in Reinigungsklasse 3: 3,66 Euro
 - in Reinigungsklasse 4: 40,26 Euro
 - in Reinigungsklasse 5: 3,66 Euro
 - in Reinigungsklasse 6: 43,92 Euro
 - in Reinigungsklasse 8: 7,32 Euro
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- In Reinigungsklasse 1-6 und 8: 1,26 Euro
- Wird nur der Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Abs. 1-3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße der
- Reinigungsklasse 9: 1,26 Euro.
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des EUV

das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Enden des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 5 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterungen und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beim EUV geltend gemacht werden.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid anderer Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
Die Gebühren werden fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.
Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides für das Kalenderjahr sind die Gebühren zu den bisherigen Fälligkeitsterminen in Höhe von jeweils einem Viertel der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel vom 10.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 09. Dezember 2011

B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel – AöR –

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungsverpflichtung	Reinigungs- häufigkeit	Verpflichteter
1	überörtliche	Reinigung und	zum 15. und	Anlieger

	Verkehrsstraße	Winterwartung Gehweg	zum Ende eines Kalendermonats	
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
2	überörtliche Verkehrsstraße in Einkaufszentren	Reinigung und Winterwartung Gehweg	6 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	5 x wöchentlich	EUV
3	innerörtliche Verkehrsstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
4	innerörtliche Verkehrsstraße in Einkaufszentren	Reinigung und Winterwartung Gehweg	6 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	5 x wöchentlich	EUV
5	Anliegerstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
6	Fußgänger Geschäftsstraße	Reinigung und Winterdienst Gehweg und Fahrbahn	6 x wöchentlich	EUV
7	Anliegerstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
8	örtliche Verkehrsstraße in Einkaufszentren	Reinigung und Winterwartung Gehweg	1 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
9	Anliegerstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung Fahrbahn	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Winterwartung Fahrbahn		EUV

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung des EUV Stadtbetriebes – AöR –

Straßenverzeichnis

Straßennamen		Reinigungsklasse n
<u>A</u>		
Aap		7
Acker		5
Adler		7
Agnes		7
Ahlbecker		7
Ahorn	ausgenommen Haus Nr. 34 bis 53	5
Ahorn	von Haus Nr. 34 bis 53	9
Akazienweg		7
Albrecht	von Wittener bis Eisenbahnbrücke, ausgenommen Stichstraße	5
Albrecht	Stichstraße	9
Alemannen	ausgenommen Abzweige zu den Häusern 36 bis 48 und 54 bis 64	5
Alfred	von Haus Nr. 72 bis Augusta	5
Alfred	von Haus Nr. 74 bis Ende	7
Allee		5
Allensteiner		7
Alter Garten		7
Alter Kirchplatz		7
Altstadtring		1
Am Beerenbruch		7
Am Bennertor	ab Haus Nr. 7 bis Brückenweg	3
Am Bennertor	von Haus Nr. 2 bis 6	8
Am Breiten Stein		7
Am Busch		5
Am Esch		7
Am Feldhof	ausgenommen Stich- und Verbindungsstraßen	9
Am Feldhof	Stich- und Verbindungsstraßen	7
Am Förderturm		5
Am Friedhof		7
Am Graben	von Bahnhof bis Markmann	5, Rest 7
Am Gruthölter		7
Am Hasenwinkel		7
Am Hain		7
Am Haus Ickern		7
Am Herdicksbach		7
Am Hügel		9
Am Kärling		5
Am Kirchhof		7
Am Klöppersberg		7

Am Knie		7
Am Landwehrbach		7
Am Markt	von Haus Nr. 17 bis 20	4
Am Markt	von Haus Nr. 1 bis 16 und 21 bis 27	6
Am Rapensweg		5
Am Rotdorn		7
Am Salzbach		7
Am Schafstall		7
Am Stadtgarten	von Am Markt bis Viktoria	4
Am Stadtgarten	von Viktoria bis Beethoven	3
Am Stadtgarten	von Beethoven bis Cottenburg ausgenommen Abzweig zur Schiller	5
Am Stadtgarten	Abzweige zur Schiller	7
Am Steinhof	ausgenommen Stich- und Verbindungsstraßen	9
Am Steinhof	Stich- und Verbindungsstraßen	7
Am Tweböhmer		7
Am Urnenfeld		5
Am Weißdorn	ausgenommen Einhängen vor Haus Nr. 16 a – e und Stichstraße zu Haus-Nr. 14 a – c	5
Am Weißdorn	Einhänger vor Haus-Nr. 16 a – e und Stichstraße zu Haus Nr. 14 a – c	7
Am Wiedehagen		7
Am Wildgehege		7
Amsel		7
Amt		5
An der Freiheit		7
An der Fuckmühle		7
An der Heide		7
Arminen		7
Arndt		5
Arnsberger		5
Auf dem Berge		7
Auf dem Breil		7
Auf der Flur	von Suderwicher bis Becklemer, ausgenommen Haus Nr. 3 bis 11 und östl. Seite von Suderwicher bis Stoevern	3
Auf der Flur	von Haus Nr. 3 bis 11 sowie von Becklemer Straße bis Horneburger Straße	7
Auf der Umflut		7
Augusta	ausgenommen Haus Nr. 42 bis Ende	5
Augusta	von Haus Nr. 42 bis Ende	7
<u>B</u>		
Bahnhof	von Engelsburgplatz bis Schulstraße ausgenom- men Stichstraße zu den Häusern 81 a bis 83 f	1
Bahnhof	Stichstraße zu den Häusern 81 a bis 83 f	7
Bahnhof	von Schul bis Berliner Platz	2
Becklemer		3

Beckumer	von Becklemer bis Heide	3
Beethoven	von Am Stadtgarten bis Wittener	3
Beethoven	von Wittener bis Ring	1
Behringhauser		7
Belgarder		7
Berg	von Wilhelm bis Mittel, ausgenommen Stichstraßen zu den Häusern 34 bis 46 und 43 bis 51	5
Berg	Stichstraße zu den Häusern 34 bis 46	7
Berliner Platz	außer Hausnummer 5 - 9	2
Berliner Platz	Hausnummer 5 - 9	6
Berzelius		7
Biesenkamp		2
Birken		5
Bladenhorster	ausgenommen Stichstraße zu den Häusern 47 a bis 51 a	3
Bladenhorster	Stichstraße zu den Häusern 47 a bis 51 a	7
Bochumer	von Karl bis Wagenbruch und Haus Nr. 229 bis Stadtgrenze, ausgenommen Zuwege zu den Häusern 55 bis 65, 101 bis 103 c, 105 und 111, 121, 145 und 147, von 123, 123 a und 125	1
Bockenfelder	von Hellweg bis Stadtgrenze, jedoch nur östliche Seite	3
Bodelschwinger	von Rieperberg bis Haus Nr. 90 ausgenommen Zufahrt zu den Häusern 31 bis 33 b	3
Bodelschwinger	Zufahrt zu den Häusern Nr. 31 bis 33 b	7
Bogenweg		7
Bookenweg	ausgenommen Verbindungsweg zur Kreuz (Haus Nr. 9 bis 17)	5
Bookenweg	Verbindungsweg zur Kreuz (Haus Nr. 9 bis 17)	7
Borghagener	von Lange bis Hagen	3
Borghagener	von Hagen bis Hebewerkstraße	7
Born		5
Brahms		7
Bramkamp		7
Brauckweg		5
Brecken		5
Bredde		5
Bredenbrauck	von Heide bis Beckumer	3, Rest 7
Breidehage		7
Breslauer		5
Briloner		5
Bruckner		5
Brückenweg	von Biesenkamp bis Am Bennertor	3
Brückenweg	von Am Bennertor bis Dortmunder	7
Brüsseler		7
Bublitzer		7

Buchen		5
Bütower		7
Bunsen		7
Busbahnhof		4
Buschweg		7
Bussard		5
Buttwiese		7
<u>C</u>		
Chemnitzer		7
Cherusker		7
Christinen	von Cottenburg bis Franz	3
Christinen	Von Franzstraße bis Haus-Nr. 126	7
Clemens		5
Cottenburg		3
Cottenburgschlucht		7
<u>D</u>		
Daimler		7
Damaschke	Ausgenommen Zufahrt zu den Häusern 49 bis 67	5
Damaschke	Zufahrt zu den Häusern 49 bis 67	7
Damm	von Herner Str. bis Kleine Lönsstr.	9, Rest 7
Danziger		5
Deininghauser Weg	von Recklinghauser Str. bis Am Beerenbruch	7
Delft		7
Denkmal	von Münster bis Haus Nr. 5	5
Denrodt		7
Detmolder		5
Dickebank		7
Dingener		7
Dinnendahl		5
Distelkamp	bis Haus Nr. 22 und 29	9, Rest 7
Dohlenweg		7
Dorf		9
Dorloh	von Bodelschwingher bis Haus Nr. 55	9
Dornacker		7
Dornbach		7
Dortmunder	von Wittener bis Hellweg und von Vincennes bis Stadtgrenze, ausgenommen Sackgasse zu den Häusern 380 bis 390 und Beethoven bis Tiergarten	1
Dortmunder	Sackgasse zu den Häusern 380 bis 390	7
Dreischkamp		7
Dresdener		5
Dünnebank	von Anfang bis Haus Nr. 50	5
<u>E</u>		
Eckener	ausgenommen Grundstücksseiten der Häuser Nr. 101	5

	bis 109 a und 94 bis 98	
Eckener	Grundstücksseiten der Häuser Nr. 101 bis 109 a und 94 bis 98	7
Eibenweg		7
Eichenweg		3
Eickloh		7
Eilert		5
Elbinger		7
Elisabeth		5
Elsterngrund		5
Emscherbruch		5
Emscher		3
Emschertal		3
Engellau		5
Engelsburgplatz		1
Engelsburg		5
Engelsburg	zwischen Zeppelinstr. u. Thomasstr	7
Erfurter	ausgenommen Zufahrt zu den Häusern 10 bis 28 und 40 bis 58	5
Erfurter	Zufahrt zu den Häusern 10 bis 28 und 40 bis 58	7
Erich		7
Erin		5
Erinplatz		7
Erlenweg		5
Ernst		7
Escherried		7
Esch		7
Eulerweg		7
Europaplatz		3
<u>E</u>		
Falken	von Anfang bis Haus Nr. 16	5
Falken	von Haus Nr. 18 bis Ende	7
Fasanenweg		7
Feldmark		7
Feld		5
Finefrau		7
Fliederweg		7
Florian		7
Franken		5
Franz		5
Freberg		3
Freiheit	von Hebewerk bis Bramkamp	1
Freiligrath	von Im Stahlskamp bis Eckener	5, Rest 7
Frieden		7
Friedhof		3
Friedrich		3
Friesen		7

Frohlinder		5
Fuchsweg		7
Fürstin-Christine		7
Funke		5
G		
Gartenweg		7
Gaswerk	von Bahnübergang bis Freberg	7
Gaswerk	von Freberg bis Emschertal, ausgenommen Abzweig zu den Häusern 48 bis 52	3
Gaswerk	von Emschertal bis Autobahn und Abzweig zu den Häusern 48 bis 52	7
Geitling		7
Gemeindeplatz		7
Georg	ab Haus Nr. 3 und 6 bis Ende	5
Georg	Eckgrundstück Lange 61 a, Grundstücksseite Georg	6
Georg	Eckgrundstück Lange 65, Grundstücksseite Georg	6
Germanen		5
Gerther		1
Gertrud		7
Gevelskamp		7
Ginsterweg		5
Glatzer		7
Gleiwitzer		7
Glogauer		7
Glückauf	ausgenommen Abzweig zu den Häusern 60, 62, 66, 68, 77, 79	5
Glückauf	Abzweig zu den Häusern 60, 62, 66, 68, 77, 79	7
Glückauf	Abzweig zu den Häusern 64 und 61 – 77	9
Görlitzer		7
Goethe		7
Göttchenskamp		7
Goldaper		7
Goldberger		7
Goldschmieding		9
Goten		7
Greifenberger		7
Grillo		5
Grimberg		5
Groppenbach	ausgenommen Zuweg zu den Häusern 22 bis 28	5
Groppenbach	Zufahrt zu den Häusern 22 bis 28	7
Grünberger		7
Grüner Weg		5
Grute Wiese		7
Grutholz	von Wilhelm bis Briloner/Iserlohner	3
Gustav	ausgenommen Haus Nr. 20 bis 40	5

Gustav	von Haus Nr. 20 bis 40	7
H		
Habichtseck		7
Habinghorster Markt	ausgenommen Stichstraße zu den Häusern 1 bis 5	5
Habinghorster Markt	Stichstraße zu den Häusern 1 bis 5	7
Habinghorster	Beginn Ortsdurchfahrt bis Lange	1
Habinghorster	Von Untere Bergstraße bis Wilhelmstraße	7
Händelweg		7
Hafen		7
Hagen	von Hebewerk bis Borghagener	3
Hagen	von Borghagener bis Autobahn	9
Hangweg	von Arnsberger bis Wilhelm	5, Rest 7
Hannemann		5
Harkort		5
Haselweg		7
Hasenkamp		7
Hebewerk	von Freiheit bis Autobahnbrücke	1
Heckenweg		7
Hecklenbruch		7
Hedwig-Kiesekamp		7
Hedwig		5
Heer		3
Heide	von Bredenbrauck bis Stoevern	5, Rest 7
Heiligenbaum		5
Heimstättenweg		5
Heim		5
Heine		5
Heinrich		7
Heisterkamp		7
Hellweg	von Dortmunder, nordwestliche Seite bis Erlenweg, südöstliche Seite bis einschließlich Hausgrundstück Nr. 65, von der Recke bis Emschertalbahn nur westliche Seite, von Emschertalbahn bis Wittener beidseitig	3
Henrichenburger		5
Herbstfeld		7
Herder		7
Hermann		7
Herner	von Münsterplatz bis Löns	3
Herner	von Löns bis Haus Nr. 176 ausgenommen Fläche vor den Häusern 58 bis 68	1
Herner	Fläche vor den Häusern 58 bis 68	7
Herrenkamp		7
Herrenwiese		7
Herta		7
Hertz		7
Hirschberger		7

Hoch	von Mittel bis Berg, ausgenommen Abzweig zu den Häusern 78 bis 84, 56 – 62 und 7 - 41	5
Hoch	Abzweig zu den Häusern 78 bis 84, 56 – 62 und 7 - 41	7
Hofwiese		7
Hohekamp		7
Hoher Weg		5
Hölderlinweg		7
Holderweg		7
Holzheide		5
Holz	von Altstadttring bis Jahn, ausgenommen Zugangsweg zu den Häusern 99 a, 101 a, 103 a und 117 a	3
Holz	Zugangsweg zu den Häusern 99 a, 101 a, 103 a und 117 a und von Jahn bis Schluß	7
Hombrink	ausgenommen Abzweig zu den Häusern 2 bis 34	3
Hombrink	Abzweig zu den Häusern 2 bis 34	7
Horst		7
Howarde		5
Hubertus	von Dortmunder bis Westerfilder (ausgenommen Stichstraßen)	5, Rest 7
Hubertus	Stichstraßen	7
Hülsenweg		7
Hugo	ausgenommen die Grundstücksseiten der Hugostr. zu den Grundstücken Lange Str. 64, 68, 79, 81 und Hugostraße 5 a und 8	5
Hugo	Eckgrundstücke Lange Str. 64, 68, 79 und 81 Grundstücksseiten Hugostraße, Hugostr. 5 a und 8	6
!		
Ickerner	von Recklinghauser bis Vincke	2
Ickerner	von Vincke bis Ufer	1
Igelweg		7
Iland	ausgenommen Stichstraßen	5
Iland	Stichstraßen	7
Illtisweg		7
Im Brand		7
Im Breckenwinkel		5
Im Brendick		7
Im Brusel		7
Im Depot		7
Im Garten		7
Im Gründchen		7
Im Hagen		7
Im Ort		6
Im Osterkotten		7
Im Sandweg		3
Im Siepen		7

Im Scheiten		5
Im Spredey		7
Im Stahlkamp	ausgenommen Abzweig zu den Häusern 62 - 68	5
Im Stahlkamp	Abzweig zu den Häusern 62 - 68	7
Im Wiesengrund		7
Im Winkel		7
In den Kämpen		7
In der Aue		7
In der Fettweide		5
In der Fühle		9
In der Fühle	Stichstraßen	7
In der Kernade		5
In der Mark		5
In der Recke	von Hellweg bis Ernst	5, Rest 7
In der Stühe		7
In der Wanne	ausgenommen Zufahrt zu den Häusern 29 a bis 31 a, 41, 41 a, 43 a, 57 bis 95, 103 bis 121, 125 bis 151	3
In der Wanne	Zufahrt zu den Häusern 29 a bis 31 a, 41, 41 a, 43 a, 57 bis 95, 103 bis 121, 125 bis 151	7
Industrie		5
Insterburger		7
Iserlohner		7
<u>J</u>		
Jägerweg		7
Jahn		5
Johannes		7
Josef	von Haus Nr. 9 bis Ende	5, Rest 7
Julius		7
Jupiter		7
<u>K</u>		
Kämpen		7
Kamp	von Oskar bis Römer, ausgenommen die Grundstücksseiten der Kampstr. zu den Grundstücken Lange Str. 76, 78, 89 und 91 und Kampstr. Haus Nr. 9	5
Kamp	Eckgrundstücke Lange Str. 76, 78, 89 und 91, Grundstücksseiten Kampstraße	6
Kamp	Kampstr. Haus Nr. 9	6
Kamp	von Merowinger bis Römer	7
Kanal	von Wartburg bis Rhein	1
Karl August		5
Karl	von Bochumer bis Haus Nr. 89	1
Karolinen		5
Kastanienweg		9
Katharinen		5

Kekulé		7
Kelten		7
Kernbrink		7
Kerstenkamp		7
Ketteler		7
Kiefernweg		7
Kirchfeld		7
Kirchlinder		7
Kirchplatz		7
Kirch		5
Kleine Dornbach		7
Kleine Linden		7
Kleine Löns	ausgenommen Abzweig zu dem Haus Nr. 58	5
Kleine Löns	Abzweig zu dem Haus Nr. 58	7
Kleine Rosen		7
Kleist		7
Klößner Str.		9
Klopstock		5
Klothkamp		7
Knappenweg		5
Königsberger	ausgenommen von Haus Nr. 76 bis 88	5
Kösliner		7
Kolberger		7
Kolping		5
Kornweg		7
Kosterwiese		7
Kreuz	ausgenommen Zuwege zu den Häusern 78 bis 108, 73 bis 123, 125 a bis 143	5
Kreuz	Zuwege zu den Häusern 78 bis 108, 73 bis 123 und 125 a bis 143	7
Krummer Weg		7
Kuckucksweg		7
Kuno		5
Kuopio	ausgenommen Abzweig zu den Häusern 28 -58	5
Kuopio	Abzweig zu den Häusern 28 – 58	7
Kupfer		5
Kurze		7
<u>L</u>		
Lake		5
Lambert	von Freiheit bis Autobahn	3, Rest 9
Lambertusplatz	außer Weg um Kirche	6
Lambertusplatz	Weg um Kirche	7
Landwehr		7
Lange	von Wartburg bis Henrichenburger	3
Lange	von Henrichenburger bis Borghagener	6

Lange	von Borhagener bis Römer	3
Lange	von Römer bis Recklinghauser	1
Leipziger		5
Leonhard	von Haus Nr. 2 bis 4	6
Leonhard	von Haus Nr. 8 bis Viktoria	7
Leo		7
Lerchen	ausgenommen Zufahrt zu Haus Nr. 13 a bis 31 und 51 bis 75	5
Lerchen	Zufahrt zu Haus Nr. 13 a bis 31 und 51 bis 75	7
Lessing		9
Leveringhauser	ausgenommen Abzweig zu den Häusern 157 bis 199 und 205 a bis 217	1
Leveringhauser	Abzweig zu den Häusern 157 bis 199 und 205 a bis 217	7
Liebig	ausgenommen Abzweige zu den Häusern 14 bis 22 und 98 bis 112	5
Lilienthal		7
Linden	ausgenommen Abzweig zu den Häusern 10 bis 42	5
Lippe	ausgenommen Stichweg	5
Lippe	Stichweg	7
Löns	von Münster bis Busbahnhof	4
Löns	von Busbahnhof bis Herner	3
Lohbrink	ausgenommen Abzweig zu den Häusern 5 bis 23	5
Lohbrink	Zufahrt zu Haus Nr. 5 bis 23	7
Lohweg		7
Lothringer	nur südliche Seite	7
Luisen		5
Luna		9
<u>M</u>		
Malterscheidt		5
Marienburger		7
Marien		5
Markmann		5
Marktplatz Ickern		5
Markus		7
Mars	ausgenommen von Haus Nr. 1 bis 9 g	5
Mars	von Haus Nr. 1 bis 9 g	7
Masling		5
Mausegatt		7
Max		5
Meisenweg		7
Melchior		7
Memeler		7
Mengeder	von Tal bis Richter	3

Merklinger	von Bockenfelder bis Haus Nr. 78, von Mühlenkamp bis Kirchlinder nur nördliche Seite, von Kirchlinder bis Dortmunder beidseitig	3
Merowinger		7
Messenkamp		7
Mittel	von Oberhof westlich bis Rieperberg, ausgenommen Haus Nr. 48 – 52	3
Mittel	von Haus Nr. 48 bis 52	7
Moorweg		7
Moritz		5
Mosel		5
Mozart	von Im Sandweg bis Freberg	5, Rest 7
Mühlengasse		6
Mühlen		4
Mühlenkamp		9
Münsterplatz		4
Münster		6
Mulvany	von Freberg bis Haus Nr. 20	5
Mulvany	von Haus Nr. 22 bis Schluß	7
Murdockweg		7
<u>N</u>		
Neptun		7
Neuroder Platz	ausgenommen vor den Häusern 2 bis 6	3
Neuroder Platz	vor den Häusern 2 bis 6	7
Neustettiner		7
Nord	ausgenommen Grundstücksseiten Haus Nr. 1, 2 und 3	5
Nord	Grundstücksseiten Haus Nr. 1, 2 und 3	6
Nußbaumweg		7
<u>O</u>		
Obere Münster	von Emschertalbahn bis Haus Nr. 37, ausgenommen Abzweig zur Wasserwerk	4
Obere Münster	Abzweig zur Wasserwerk	3
Oberhof		5
Oberspredey	von Westhofen bis Ginsterweg, ausgenommen Abzweig zu den Häusern 3 a - 9 a	5
Oberspredey	Abzweig zu den Häusern 3 a - 9 a und von Ginsterweg bis Schluß	7
Oberste Vöhde		7
Ochsenkamp		5
Oesterried	ausgenommen Zuwege zu den Häusern 36 bis 46 und 47 bis 53	5
Oesterried	Zuwege zu den Häusern 36 bis 46 und 47 bis 53	7
Oestricher		7
Ohm	von Im Osterkotten bis Habinghorster	5
Orion		7

Oskar		5
Ostrandweg		7
Ost	von Pallas bis Haus Nr. 45	1
Overberg		7
<u>P</u>		
Pallas		1
Pannekamp		7
Pappelweg		7
Pestalozzi		5
Pfälzer		7
Platanenweg		7
Pluto		7
Pöppinghauser Furt		7
Pöppinghauser	Zufahrt zu den Häusern 171 bis 199	7
Polziner		7
Post		5
Pothhof		7
Pyritzer		7
<u>Q</u>		
Quer		5
<u>R</u>		
Rauxeler		5
Recklinghauser	von Damaschke bis Henrichenburger Str., ausgenommen Haus Nr. 108 bis 112 und 314 – 318	1
Recklinghauser	von Haus Nr. 108 bis 112 und 314 – 318	7
Reger		7
Reherlen	ausgenommen von Haus Nr. 35 bis 39	5
Reherlen	von Haus Nr. 35 bis 39	7
Rhein		5
Richard-Wagner	ausgenommen Zufahrt zu den Häusern 9 bis 11	5
Richard-Wagner	Zufahrt zu den Häusern 9 bis 11	7
Richter		7
Ried		5
Rieperberg	von Bodelschwingher bis Mittel	3
Ringelrodtweg		7
Ring	ausgenommen Abzweig zu den Häusern 49 a bis 49 c	1
Ring	Abzweig zu den Häusern 49 a bis 49 c	7
Römer		1
Röttgersbank		5
Rosen		7
Rottkamp		7
Rügenwalder		7
Rütgers		5
Ruhr		5

Rummelsburger		5
Rumpsholt		7
Ruprecht		5
<u>S</u>		
Saarbrücker		7
Sachsen		7
Sägewerk		7
Sankt Hubertus		7
Sassen		7
Saturn		7
Schäferweg		7
Schellenberg		7
Schemmkamp		7
Schieferberg		7
Schiller	von Widumer bis Glückauf	5
Schlenke		7
Schneidemühler		5
Schöttelkamp		7
Schonhorst		5
Schophof		5
Schubert	von Im Sandweg bis Freberg	5, Rest 7
Schul		3
Schulten		5
Schwarzer Weg		9
Schweriner		5
Siedlerweg		7
Siemens		5
Simon-Cohen-Platz		6
Sofien		7
Sonnenschein	von Röttgersbank bis In der Wanne	5
Sonnenschein	Zufahrt zu den Häusern Nr. 1 – 23 und 2 – 12, 48 a - 48 c sowie zu den Häusern Nr. 105 – 123, 106 – 116 u. 115 a – 115 b	7
Sperber		7
Stahlbau		5
Stargarder		7
Steinauer		7
Stein		7
Stellbrink		7
Stettiner	ausgenommen Stichstraße zu den Häusern 48 bis 62	3
Stettiner	Stichstraße zu den Häusern 48 bis 62	7
Stoevern	ausgenommen östliche Seite zwischen Auf der Flur und Haus Nr. 38 und Abzweig zu den Häusern 15-29	5
Stoevern	Abzweig zu den Häusern 15-29	7

Stolper		7
Straßburger Allee	ausgenommen alle Stichstraßen	5
Straßburger Allee	alle Stichstraßen	7
Sünderling		5
<u>T</u>		
Tal	außer Haus Nr. 22 bis 24 b	5
Tal	Haus Nr. 22 bis 24 b	7
Tannenweg		7
Tappenhof		7
Teichweg		9
Telgenkamp	von Recklinghauser bis Lake	5
Teutonen		7
Thomas		5
Tiefer Weg		5
Tiergarten		7
Tilsiter	außer Haus Nr. 1 - 7 u. 19 - 21	5
Tilsiter	Haus-Nr. 1 - 7 u. 19 - 21	7
Tönnisheide		5
Torweg		7
Trakehnerer		7
Tulpen		7
<u>U</u>		
Ufer	von Ickerner bis Leveringhauser	1
Ufer	von Leveringhauser bis Am Kärling	5
Ulmenweg		7
Untere Berg		5
Unterspredey	ausgenommen Abzweig zu den Häusern 61-73	5
Unterspredey	Abzweig zu den Häusern 61 bis 73	7
Uranus		7
<u>V</u>		
Vedderhof		7
Veilchenweg		7
Venus		7
Victor	von Bahnhof bis Deininghauser Bach einschließlich Abzweige zur Bundesbahnunterführung	3
Viktoria	ausgenommen Zufahrt zu den Häusern 42 bis 82	3
Viktoria	Zufahrt zu den Häusern 42 bis 82	7
Vincennes	von Dortmunder bis Kuopio, ausgenommen Stichstraße zu Haus-Nr. 1 – 19 und 28 – 36	5
Vincennes	Stichstraße zu Haus-Nr. 1 – 19 und 28 – 36	7
Vincke	ausgenommen Abzweig zu den Häusern 58 bis 66, 114 bis 120 und 130 bis 176	3

Vincke	Abzweig zu den Häusern 58 bis 66, 114 bis 120 und 130 bis 176	7
Vinckehof		7
Vinckepplatz		3
Vinckeweg		7
Vockmannshof		7
Voehdeweg	von Anfang bis Westerfilder	5, Rest 7
Voerde	von Victor bis Am Salzbach	5
Voerde	von Am Salzbach bis Schluss	7
Voerste	außer Haus Nr. 65 a bis 65 b	5
Voerste	Haus Nr. 65 a bis 65 b	7
Vogt		7
Von-Hoffmann	Außer Abzweig zu Haus-Nr. 27	5
Von-Hoffmann	Abzweig zu Haus-Nr. 27	7
Von Waldhausen Str.		7
<u>W</u>		
Wakefield	von Dortmunder bis Straßburger Allee	3
Wakefield	von Straßburger Allee bis Dorf ausgenommen Abzweige zu den Häusern 32-50, 23-43 und 2-24	5
Wakefield	Abzweige zu den Häusern 32-50, 23-43 und 2-24	7
Waldenburger	von Recklinghauser bis Stettiner	3
Waldenburger	von Stettiner bis Schluß	5
Wald	von Becklemer bis Stoevern	7
Waltroper		7
Wannerbruch		5
Wartburg	von Berliner Platz bis Heer, außer Stich zu Haus-Nr. 1 – 3, 113 b, 222 a und 246 bis 248 f	1
Wartburg	Stiche zu den Häusern Nr. 1 – 3, 113 b, 222 a und 246 bis 248 f	7
Wasserwerk		7
Weimarer		5
Weser		5
Wessel		3
Westaap		7
Westerfilder	von Dortmunder bis Hubertus	5, Rest 9
Westerholt	von Anfang bis Haus Nr. 38 und 39	5, Rest 7
Westerkamp		7
Westheide	von Tal westliche Seite einschließlich Hausgrundstück 71, östliche Seite einschließlich Hausgrundstück 30	3
Westhofen		3
Westhofen	Zufahrt zu den Häusern 57a – 59a u. 63 – 65	7
Westrandweg		7
Westricher	von Merklinder bis In der Fühle	9

Westring	von Herner bis Bladenhorster ausgenommen alle Stichstraßen	1
Westring	alle Stichstraßen außer Haus Nr. 223 bis 223 e	5
Westring	Haus Nr. 223 bis 223 e	7
Weweling		7
Wideyweg		7
Widumer	von Löns bis einschließlich Haus Nr. 17	4
Widumer	von Widumer Tor bis Altstadttring	3
Widumer Tor		3
Wienkensäfeld		7
Wiesen		7
Wikinger		7
Wilhelm	von Acker bis Rauxeler	5
Wilhelm	von Habinghorster bis Acker	7
Winkel		7
Winterslake		7
Wittenberger		7
Wittener	von Am Markt bis Haus Nr. 32 und 39	4
Wittener	von Haus Nr. 34 und 41 bis Stadtgrenze, ausgenommen Haus Nr. 322 bis 328	1
Wittener	von Haus Nr. 322 bis 328	7
<u>Z</u>		
Zechen	ausgenommen Zufahrt zu den Häusern 40 bis 62	3
Zechen	Zufahrt zu den Häusern 40 bis 62	7
Zehntfeld		7
Zeppelin		5
Ziegel		7
Zimbern		7
Zuckerkamp		7
Zum Brunnen		7
Zum Düker		5
Zum Horstacker		7
Zur Cottenburg		7